



**Aktenzeichen: Pet 2-20-16-9020-031995**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.12.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass in Deutschland nationales Roaming verpflichtend für alle jetzigen und künftigen Mobilfunknetzbetreiber sein soll. Diese Verpflichtung soll unabhängig von gegenwärtigen Netzstandards und ohne Nachteile für Mobilfunkkunden geschehen, sodass Handys sich in das beste am Ort verfügbare Netz einwählen können, ohne dass zusätzliche Kosten anfallen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, durch das vorgeschlagene nationale Roaming könnten Funklöcher geschlossen und Überkapazitäten bei Telekommunikationsmasten abgebaut werden. Neue Masten müssten nicht gebaut werden. In vielen auch wirtschaftlich schwachen Ländern funktioniere dies bereits, dabei sei die Nutzung des 4G bzw. 5G-Netzes Standard. Das Verfahren sei mit dem Einwählen des Handys in das gerade verfügbare Netz während eines Auslandsurlaubs vergleichbar.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf den Akteninhalt und auf die Eingabe Bezug genommen.

Der Bitte des Petenten um Veröffentlichung seiner Eingabe auf der Internetseite des Deutschen Bundestages hat der Ausschuss entsprochen. Es gingen 93 Mitzeichnungen und 21 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich – unter Berücksichtigung einer eingeholten Stellungnahme des zuständigen Bundesministeriums – wie folgt zusammenfassen:



Der Ausschuss begrüßt das Ziel, sogenannte "graue Flecken" im Mobilfunknetz in Deutschland schnell und effektiv zu schließen. Die Ermöglichung nationalen Roamings erscheint hierfür nicht zielführend.

Roaming bezeichnet die Nutzung eines (anderen) verfügbaren Mobilfunknetzes an Stellen oder in Regionen, in denen das Netz des eigenen Vertragspartners nicht verfügbar ist. Bei der Anwendung von nationalem Roaming sind nach bestehender Rechtslage die Verpflichtung zum Roaming zur Förderung des Wettbewerbs (§ 105 Abs. 2 Nr. 1 des Telekommunikationsgesetzes [TKG]) und die Verpflichtung zum (lokalen) Roaming zum Schließen von Versorgungslücken (§ 106 TKG) zu unterscheiden. Beide Vorschriften bieten nach Ansicht des Ausschusses keine hinreichende gesetzliche Grundlage für die Einführung eines allgemeinen nationalen Roamings.

§ 105 Abs. 2 Nr. 1 TKG ermöglicht zur Förderung des wirksamen Wettbewerbs und zur Vermeidung der Wettbewerbsverfälschung im Binnenmarkt unter anderem die Verpflichtung zum nationalen Roaming in bestimmten Frequenzbereichen. Eine Erforderlichkeit der Verpflichtung zum nationalen Roaming aus wettbewerbsrechtlichen Gründen vermag der Ausschuss nicht zu erkennen. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat von § 105 Abs. 2 Nr. 1 TKG bislang noch kein Gebrauch gemacht, da das novellierte TKG erst nach dem letzten Frequenzvergabeverfahren bei der BNetzA in Kraftgetreten ist, dessen finale Entscheidungen bereits im Jahr 2018 getroffen wurden (Az.: BK1-17/001). Auch Änderungen oder Verlängerungen von Frequenzzuteilungen, auf die § 105 TKG nun grundsätzlich anwendbar sein könnte, wurden bisher nicht vorgenommen. § 106 TKG sieht vor, dass unter den Voraussetzungen von § 106 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 TKG Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze verpflichtet werden können, Roaming zu ermöglichen. Die technische Expertise zur Frage, ob im Einzelfall Roaming angeordnet werden kann oder sollte, liegt grundsätzlich bei der BNetzA. Eine Verschärfung des bestehenden Ermessens der BNetzA bei ihrer Einzelfallentscheidung nach § 106 TKG ist allerdings europarechtlich unzulässig. Die Ermächtigungsgrundlagen des Telekommunikationsgesetzes zur verpflichtenden Kooperation und Mitnutzung bei der Frequenzregulierung beruhen auf dem europäischen TK-Kodex (Richtlinie (EU) 2018/1972). Danach dürfen solche Maßnahmen ausschließlich im Einzelfall von den unabhängigen nationalen Regulierungsbehörden angeordnet werden (Art. 61 Abs. 4 TK-



Kodex). Auch von § 106 Abs. 1 und 4 TKG wurde bisher kein Gebrauch gemacht, um lokales Roaming anzuordnen.

Die Einführung einer gesetzlichen Verpflichtung zu Roaming würde den Infrastrukturwettbewerb nach Ansicht des Ausschusses infrage stellen. Wäre jedes Netz für Endkunden verfügbar, entfiele die Mobilfunkabdeckung als Kriterium bei der Vertragswahl. Somit würde auch der Anreiz für Mobilfunknetzbetreiber sinken, in die Versorgung ländlicher Gebiete zu investieren, da sie sich nicht mehr von anderen Anbietern differenzieren könnten. Dies ist beim Vergleich zu International Roaming in der EU zu berücksichtigen. Die EU-Regulierung fördert bei International Roaming den Binnenmarkt und die Anbieter konkurrieren nicht um die gleichen Kunden.

Vor dem Hintergrund der fehlenden Rechtsgrundlage sowie der befürchteten negativen Auswirkungen auf den Infrastrukturwettbewerb durch eine Verpflichtung zum nationalen Roaming empfiehlt der Ausschuss im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.